

Stadt Todtnau, Gemarkung Geschwend

1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG,- ERWEITERUNG „UNTER DEM RAIN“



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 14.12.2017

Bearbeitung: M.Sc. Biologie E. Böhler

Auftraggeber:

Stadt Todtnau
Rathausplatz 1
79674 Todtnau

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	4
4	Reptilien	6
4.1	Bestand und Auswirkungen	6
4.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	7
4.3	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	10
4.4	Prüfung der Verbotstatbestände	11
4.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	12
5	Amphibien	13
5.1	Bestand und Auswirkungen	13
5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
5.3	Ausgleichsmaßnahmen	15
5.4	Prüfung der Verbotstatbestände	15
5.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	16
6	Vögel	18
6.1	Bestand und Auswirkungen	18
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
6.3	Ausgleichsmaßnahmen	19
6.4	Prüfung der Verbotstatbestände	20
6.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	21
7	Fledermäuse	22
7.1	Bestand	22
7.2	Potentialanalyse	23
7.3	Auswirkungen	27
7.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
7.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	29
7.6	Prüfung der Verbotstatbestände	29
7.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	31
8	Einzelarten der benachbarten FFH-Gebiete	32
8.1	Benachbarte Gebiete	32
8.2	Auswirkungen	33
9	Einzelarten des Vogelschutzgebiets Südschwarzwald	34
9.1	Benachbarte Gebiete	34
9.2	Auswirkungen	36
10	Literatur	37

1 Anlass

Planvorhaben Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Bebauungsplanänderung und – erweiterung des Bebauungsplanes „Unter dem Rain“ in Todtnau- Geschwend, um bereits bestehende Siedlungsstrukturen städtebaulich zu sichern und um eine Nachverdichtung des Dorfkernes in Geschwend für Wohnbauten, kleine Gewerbeeinheiten sowie landwirtschaftliche Betriebe zu ermöglichen. Die Gesamtfläche des Planbereiches beläuft sich auf etwa 19.400 m².

Durch die 1. Bebauungsplanänderung und – erweiterung „Unter dem Rain“ wird der Bebauungsplan „Unter dem Rain“ in seiner ursprünglichen Fassung mit Rechtskraft vom 25.01.1995 größtenteils überlagert (etwa 17.800 m²) und im nordwestlichen Bereich erweitert.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde bisher nur der Bereich der Grundschule als „qualifizierter Bereich“ im Bebauungsplan dargestellt. Angrenzende, bereits bebaute Flächen wurden planungsrechtlich erfasst und in der Art der zulässigen Nutzung einander zugeordnet.

Etwa 1.600 m² wurden bisher noch nicht bauplanungsrechtlich überplant. Um diesen Flächenanteil wird der Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung „Unter dem Rain“ ergänzt.

§ 44 BNatSchG Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsarten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade

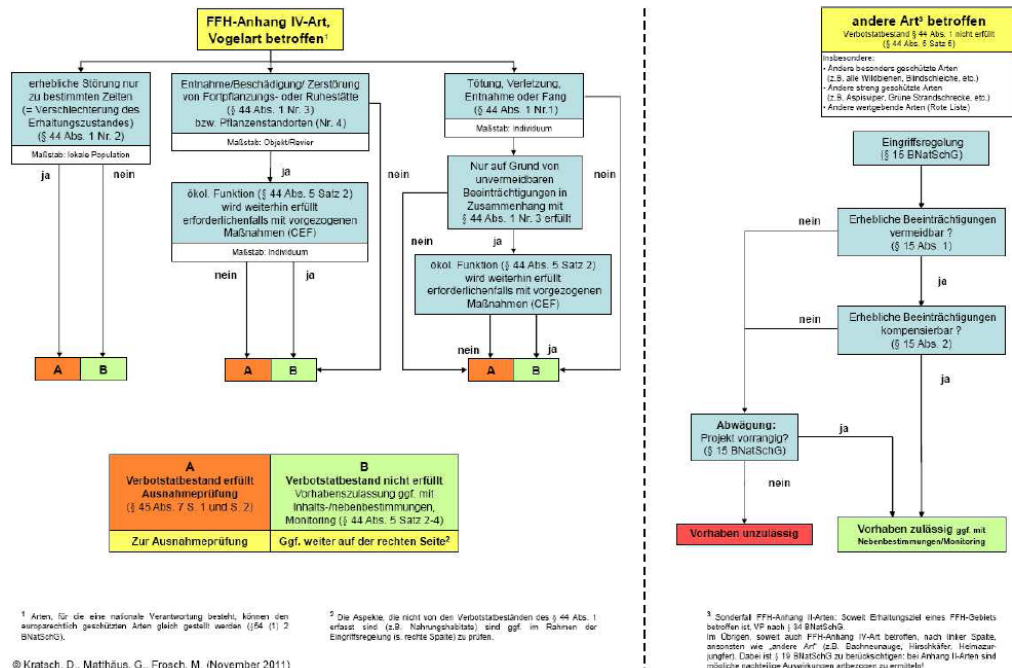


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

2 Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum
 Schutzgebiete**

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Waldschutzgebiete sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich auch keine Naturdenkmäler, Offenland- oder Waldbiotopie. Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „Feldhecken am Prägbach bei Geschwend“ (Biotop- Nr. 181133360110) wird teilweise durch den geplanten Gewässerrandstreifen im Plangebiet überlagert.

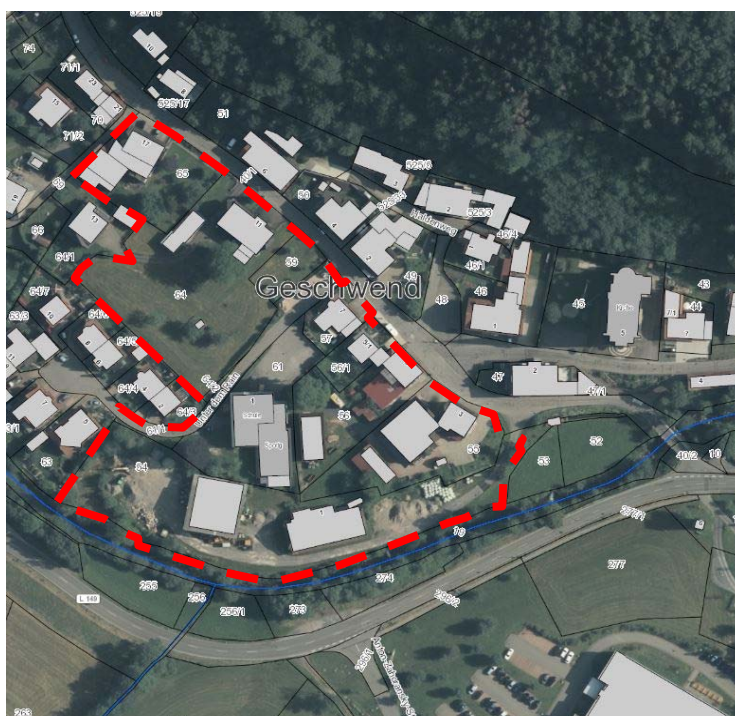


Abbildung 2: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (rot)

- Natura 2000** Ca. 200 m südlich zum Plangebiet findet sich, das FFH – Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) ebenso wie das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441). Aufgrund der Nähe zum Eingriffsbereich werden mobile Arten im Rahmen dieser Einschätzung abgeprüft.
- Biosphären-
gebiet** Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts und Erholungsraumes. Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen durch die Eingriffe nicht verletzt.
- Naturpark** Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von Baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.
- Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

- Vorbemerkung** Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung/Prüfung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich, stimmig und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile verfestigt, wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugebilligt.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Derzeit wurden vier methodische Reptilienbegehungen (langsames abgehen und gezieltes absuchen von potentiellen Strukturen bei Temperaturen zwischen 22 und 30°C) sowie eine Befragung der Anrainer durchgeführt.

Ebenso wurde eine methodische Fledermausbegehung (Transekt - Begehung während und nach der Dämmerung bis eine Stunde nach Sonnenuntergang mit Batlogger und Auswertung mit BatExplorer) durchgeführt.

Da die Beauftragung außerhalb der klassischen Brutzeit der Vögel war, konnten lediglich ergänzende Vogelbeobachtungen gemacht.

Ergänzend dazu, wurden Funde vor allem von Reptilen und Amphibien von ortskundigen herangezogen.

Südlich der Planfläche wurde vor einigen Jahren ein Gebäude gebaut, wozu artenschutzrechtliche Untersuchungen speziell für die Fledermausfauna durchgeführt wurden. Dieses Gutachten wurde zur Beurteilung der Fledermausfauna herangezogen (vgl. Brinkmann 1999).

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor.

Reptilien

Im Plangebiet befinden sich vor allem im südlichen Bereich Strukturen, die potentiell durch Reptilien als Ganzjahreshabitate nutzbar sind. Im Bereich des Gewerbegebiets befinden sich Steinschüttungen, eine Trockenmauer, sandige Bereiche sowie eine gemauerte Uferbefestigung zum Prägbach. Südwestlich außerhalb des Plangebiets befinden sich private Gartenstrukturen mit einer Teichanlage, Beeten, Gehölzen, Mauern sowie Kompostanlagen, welche ebenfalls potentiell durch Reptilienarten besiedelt werden könnten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe Reptilien ist daher erforderlich.

Amphibien

Innerhalb des Planbereichs ist kein für Amphibien potentiell nutzbares Laichgewässer vorhanden. Hingegen befindet sich unmittelbar angrenzend zum südwestlichen Plangebiet im Nachbargrundstück Flst.- Nr. 63, Gemarkung Geschwend ein Gartenteich, welcher potentiell als Laichhabitat durch Amphibien genutzt werden könnte. Grundlegend sind die angrenzenden Gartenstrukturen ebenfalls als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Es werden artenschutzrechtliche Aussagen zur Artengruppe Amphibien notwendig.

Avifauna

Das Eingriffsgebiet erfüllt Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der Kulturlandschaft- und Siedlungsbereiche sowie für die großräumig den gesamten Luftraum nutzenden Greifvögel. Bisher wurden ausschließlich Beobachtungen außerhalb der klassischen Brutperiode durchgeführt und potentielle Habitate erfasst. Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Avifauna kann nicht verzichtet werden.

Fledermäuse Im Moment liegen im Hinblick auf die Fledermausfauna die öffentlich zugänglichen Verbreitungsdaten der Fledermäuse auf Basis der Messtischblätter der amtlichen, topografischen Karten vor. Außerdem ist ein Gutachten von Dr. Robert Brinkmann aus dem Jahr 1999 über die Fledermausbestände im benachbarten Baugebiet vorhanden. Zusätzlich wurde das Gebiet einmal methodisch begangen. Es ist Auszusagen, dass sich innerhalb des Plangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit Sommer- und Zwischenquartiere und relevante Leit- bzw. Orientierungsstrukturen befinden. Daher sind artenschutzrechtliche Aussagen zur Fledermausfauna notwendig.

Weitere Arten Laut Standarddatenbogen des FFH Gebiets und des Vogelschutzgebietes sind weitere mobile Arten des Anhangs II und IV der FFH- Richtlinie in der Nähe des Eingriffsbereiches vertreten und daher abzuprüfen.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
07.08.2017	15:00 – 16:30 Uhr	Übersichtbegehung, Kartierung Reptilien und Habitatkartierung Vögel	Sonnig, ≥ 22 °C
14.08.2017	16:00 – 16:45 Uhr	Kartierung Reptilien und Beibeobachtungen Vögel	Sonnig, ≥ 22 °C
22.08.2017	20:15 – 21:30 Uhr	Kartierung Fledermäuse	Klar, ca. 18 °C
05.09.2017	16:00 – 16:30 Uhr	Kartierung Reptilien und Beibeobachtungen Vögel	leicht bewölkt, ≥ 22 °C
25.09.2017	16:00 – 16:30 Uhr	Kartierung Reptilien und Beibeobachtungen Vögel	Sonnig, ≥ 22 °C

4 Reptilien

4.1 Bestand und Auswirkungen

Bestand und Auswirkungen Laut TK 25 Quadranten der LUBW können im betroffenen Quadranten 8113 Zauneidechsen, Waldeidechsen, Blindschleiche, Schlingnatter, Ringelnatter und Kreuzotter potentiell vorkommen.

Das nächstgelegene bekannte Vorkommen der Kreuzotter befindet sich auf dem Menzenschwander Grad zwischen Bernau und Menzenschwand in über 10 km Entfernung, sodass ein Vorkommen von Kreuzottern im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann.

Waldeidechsen bevorzugen Wald- und Waldrandgebiete. Da sich das Plangebiet innerhalb von Siedlungsstrukturen befindet, kann ein Vorkommen von Waldeidechsen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Potentiell nutzbare Lebensräume sind für Blindschleichen, Ringelnatter, Schlingnatter oder die Zauneidechse innerhalb und angrenzend zum Plangebiet vorhanden. Im Rahmen der landesweiten Artenkartierung (LAK) für die LUBW wurden in der näheren Umgebung die Arten Ringelnatter, Schlingnatter und Zauneidechse nachgewiesen.

Anrainer bestätigen das Vorkommen von Blindschleichen in einer Kompostanlage im mittleren Bereich des Flst.- Nr. 64, Gemarkung Geschwend.

Das Vorkommen der Arten Zauneidechse Ringelnatter und Schlingnatter im südlichen Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb des durch Gebäude überplanten Bereiches finden sich mit Trockenmauern, Blumenbeeten, Wegböschungen usw. Strukturen, welche als Reptilienlebensräume geeignet wären. Ebenfalls bestehen Steinriegel oder –schüttungen mit sandigem Untergrund sowie Kompostanlagen in Privatgartenbereichen, welche als Eiablageplätze und Winterhabitat geeignet wären. Ebenfalls finden sich in der näheren Umgebung weitere Habitate in Form von z.B. Komposthäufen, die ebenfalls genutzt werden können.

Im Plangebiet haben insgesamt 4 Begehungen zu Aktivitätszeiträumen von Reptilienarten stattgefunden. Es konnten leider keine direkten Nachweise erbracht werden. Dennoch bestätigen mehrere Anrainer unabhängig voneinander das Vorkommen von Ringelnatter, Blindschleiche und Zauneidechse.

Da die potentiell nutzbaren Strukturen vor allem im südlichen Bereich des Plangebietes und der Komposthaufen im mittleren Bereich nicht erhalten werden können und so im „worst - case“ Fall Verbotstatbestände eintreten könnten, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise mit Vergrämuungsmaßnahmen und vorgezogener Erstellung von Ausgleichshabitaten einzuhalten.

Ebenfalls kann es zu einem spontanen Einwandern von Reptilienarten aus zum plangebiet angrenzenden Strukturen in den Baustellenbereich kommen, sodass ebenfalls Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich werden.

Tabelle 2: Schutzstatus potentiell vorkommenden Reptilien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	streng geschützt	V	V
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>		besonders geschützt	V	3
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		besonders geschützt	*	*

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

Rote Liste: *= nicht gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, 3=gefährdet

4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Angrenzend und innerhalb zum Eingriffsbereich finden sich Strukturen die für Reptilien potentiell zur Eiablage, Sonnenbaden und Überwinterung nutzbar sind. Um Beeinträchtigung der Reptilienfauna zu vermeiden sind Maßnahmen erforderlich. Im Plangebiet finden sich potentiell nutzbare Strukturen die 1. Außerhalb von Eingriffsbereichen liegen und 2. Innerhalb von Eingriffsbereichen liegen. Für das jeweilige Habitat werden unterschiedliche Maßnahmen nötig die im Folgenden beschrieben werden.

1. Maßnahmen für Habitate die außerhalb des Eingriffsbereiches liegen.

Um ein spontanes einwandern in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden sind über die Bauzeit die Trockenmauern mittels reptiliensicherem Schutzzaun und Ausweisung einer Tabufläche zu sichern. (Lage Schutzzaun und Trockenmauern)

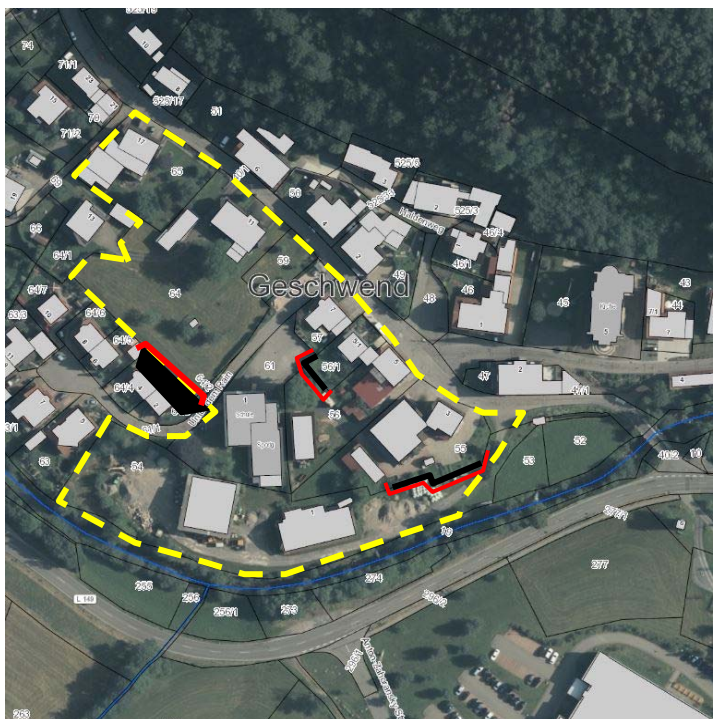


Abbildung 3: Plangebiet (gelb), Lage Schutzzäune (rot); Lage Trockenmauer und Komposthaufen (schwarz);

2. Maßnahmen für Habitate die innerhalb des Eingriffsbereiches liegen.

Prinzipiell ist bei einer Vergrämußungsmaßnahme der folgende zeitliche Ablauf einzuhalten nötig. Im Winter vor dem eigentlichen Eingriff müssen die oberflächlich vorhandenen Strukturen entfernt werden. Gleichzeitig müssen in diesem Zeit – Fenster die Ausgleichshabitate erstellt werden (vgl. Abb. 4.3.). Im Frühjahr/Herbst folgt dann der nächste Schritt der Vergrämußung mit Folienauslegung und Leitzäunen. Erst nach erfolgreicher Vergrämußung erfolgt die Errichtung der dauerhaften Schutzzäune zur Vermeidung von spontanen Einwanderungen.

Um die Vergrämußungen zu bewerkstelligen, müssen im betroffenen Eingriffsgebiet zunächst die oberflächlich vorhandene Struktur und Versteckmöglichkeiten (Lose Gesteine und hohe Vegetation usw.) im Winter vor Beginn der Aktivitätsphase manuell und vorsichtig entfernt werden. Ggf. angetroffene Individuen müssen in weiter entfernt liegende Bereiche der Trockenmauern wieder ausgesetzt werden.

Der nächste Schritt erfolgt im Frühjahr (oder Herbst). Dazu muss die Fläche in den genannten Zeiträumen und vor Baubeginn mindestens 3 Wochen mit einer schwarzen Folie abgedeckt werden. Zulässig sind diese Maßnahmen im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien bis zum Beginn der Fortpflanzungstätigkeit; also von (je nach Witterung) Anfang bis Mitte März bis Anfang April.

Ein alternatives Zeitfenster ist im Herbst möglich, wenn die Jungtiere ausreichend fluchtfähig sind und noch keine Überwinterungshabitate bezogen wurden; also von Ende August bis Mitte September.

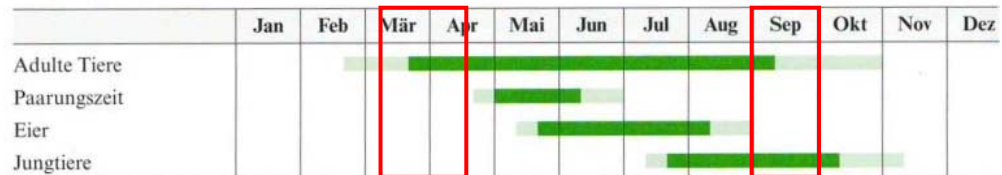
Begleitend zu den Folien, sind Schutzzäune aufzustellen, die den flüchtenden Tieren die Richtung zu den bereits erstellten Ausgleichshabitaten vorgeben (vgl. Abb. 5).

Nach erfolgreicher Vergrämung müssen während der Bauphase die neu erstellten bzw. angrenzenden Habitate mittels reptiliensicherem Schutzzaun und Ausweisung einer Tabuzone gesichert werden.

Die gesamten Vergrämungsmaßnahmen sind von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich der Habitatgestaltungen und Vergrämungen, Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen, Effizienzkontrolle der Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu betreuen.

Die oben genannte Handlungsweise wird bei den potentiellen Habitaten auf Flurstück 54 nötig. Der Kompost auf Flurstück 64 sollte im Winter vor Beginn der Aktivitätsphase abgebaut oder ggf. versetzt werden. Diese Maßnahme sollte von einer ökologischen Baubegleitung betreut werden und evtl. vorhandene Tiere in benachbarte potentielle Habitate (Komposte, Trockenmauer usw.) umgesetzt werden bzw. falls nötig weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

Zauneidechse



Die Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Blindschleiche



Die Aktivitätsphasen der Blindschleiche im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Ringelnatter



Die Aktivitätsphasen der Ringelnatter im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 4: Aktivitätsphasen der vorkommenden Reptilien im Jahresverlauf nach Laufer/Sowig (2007). Mögliche Zeitfenster zur Vergrämung rot hervorgehoben.



Abbildung 5: Mögliche Habitatstrukturen die entfernt werden müssen (grün), Lage vorgezogenes Ausgleichshabitat (orange); Habitats die erhalten bleiben (schwarz), Lage Leitzäune (gelb) und Vergrünerungsrichtung (weiße Pfeile); Position Schutzzäune während Bauarbeiten (rot)

4.3 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Für den baubedingten Verlust der bestehenden, für Reptilienarten potentiell nutzbaren Strukturen wie Steinhaufen, Sandhaufen muss im südwestlichen Bereich von Flst.- Nr. 54, Gemarkung Geschwend ein vorgezogenes Ausgleichshabitat angelegt werden. Die restlichen Habitats können durch die angrenzend vorkommenden Trockenmauern und Kompostanlagen ausgeglichen werden.

Im südwestlichen Bereich muss angrenzend zu den bestehenden Habitats vor Beginn der Vergrünerungsmaßnahmen ein Ausgleichshabitat erstellt werden. Dazu können die die im Winter entfernten Steinstrukturen, oder ähnliches Material angrenzend an die entstehende Heckenstruktur als Steinriegel mit ca. 5 m² wieder aufgebaut werden. Die Ausgleichshabitats müssen alle für Reptilien nötigen Klima- und Strukturfunktionen erfüllen. Das Ausgleichshabitat ist durch die ökologische Baubegleitung zu begutachten und freizugeben. Im weiteren zeitlichen Ablauf sind die Vermeidungsmaßnahmen aus Kapitel 4.2 zu beachten.

Die restlichen zu entfernenden potentiell nutzbaren Strukturen können über die zu im Plangebiet zu erhaltenden Strukturen oder in der Umgebung vorhandenen Strukturen in räumlichem - ökologischem Zusammenhang ausgeglichen werden.

4.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im direkten Umfeld des durch Gebäude überplanten Bereiches finden sich potentiell nutzbare Lebensräume wie Kompostanlagen und Trockenmauern. Ein spontanes Einwandern in den Gefahrenbereich und Töten von Einzeltieren kann somit nicht ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechend reptiliensichere Schutzzäune aufzustellen und die Bereiche sind während der gesamten Bauzeit als Tabuzonen auszuweisen (vgl. Abb. 3).

Durch den Eingriff werden potentiell nutzbare Habitatstrukturen (Trockenmauern, Steinhäufen und Komposthaufen) potentiell vorkommender Reptilienarten zerstört. Die Tötung von Einzeltieren kann somit nicht ausgeschlossen werden. Um den Tatbestand der Tötung zu verhindern, müssen im Vorfeld der Baumaßnahmen zeitlich angepasste Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden. Zudem müssen teilweise vorgezogen Ausgleichshabitats geschaffen werden, die während der gesamten Bauzeit mit Schutzzäunen zu sichern sind, um eine Rückwanderung von potentiell vorkommenden Einzeltieren in den Gefahrenbereich zu verhindern. Dazu ist das Ausgleichshabitats der Reptilien während der Bauzeit als Tabuzonen auszuweisen und entsprechend zu sichern (vgl. Abb. 5).

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da sich sowohl innerhalb wie außerhalb des durch Gebäude überplanten Bereiches potentiell nutzbare Habitatstrukturen wie Trockenmauern, Steinhäufen und Sandhäufen befinden, kann eine mögliche Störung durch den Eingriff nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen in Form von Vergrämuungen bzw. Ersatzhabitats und Abgrenzung mittels Schutzzäunen bzw. Ausweisung einer Tabufläche geplant sind, kann eine mögliche Störung der Tiere ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des durch Gebäude überplanten Bereiches im südwestlichen Bereich des Flurstückes 54 Gemarkung Geschwend finden sich Habitatstrukturen wie Sandhäufen und Steinhäufen deren Verlust nicht ohne weiteres durch die Umgebung kompensiert werden kann. Um den Tatbestand der Schädigung zu verhindern, müssen im Vorfeld der Baumaßnahmen vorgezogene Ausgleichshabitats geschaffen werden, die ebenfalls entsprechend gesichert werden müssen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Innerhalb des Plangebiets finden sich mit Trockenmauern, Blumenbeeten, Wegböschungen, linearen Gehölzstrukturen am Prägbach usw. Strukturen welche als Reptilienlebensräume geeignet wären. Ebenfalls bestehen Steinriegel oder –schüttungen mit sandigem Untergrund sowie Kompostanlagen in Privatgartenbereichen, welche als Eiablageplätze und Winterhabitat geeignet wären.

Im Plangebiet haben insgesamt 4 Begehungen zu Aktivitätszeiträumen von Reptilienarten stattgefunden. Es konnten keine direkten Nachweise erbracht werden. Dennoch bestätigen mehrere Anrainer unabhängig voneinander das Vorkommen von Ringelnatter, Blindschleiche und Zauneidechse. Daher wird ein worst- case- Szenario angenommen.

Potentiell nutzbare Lebensräume sind für Blindschleichen, Ringelnatter, Schlingnatter oder die Zauneidechse innerhalb und angrenzend zum Plangebiet vorhanden. Im Rahmen der landesweiten Artenkartierung (LAK) für die LUBW wurden in der näheren Umgebung die Arten Ringelnatter, Schlingnatter und Zauneidechse nachgewiesen.

Anrainer bestätigen das Vorkommen von Blindschleichen in einer Kompostanlage im mittleren Bereich des Flst.- Nr. 64, Gemarkung Geschwend.

Das Vorkommen der Arten Zauneidechse, Ringelnatter und Schlingnatter im südlichen Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Da die potentiell nutzbaren Strukturen vor allem im südlichen Bereich des Plangebietes und der Komposthaufen im mittleren Bereich nicht erhalten werden können und so im „worst - case“ Fall Verbotstatbestände eintreten könnten, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Vergrämuungsmaßnahmen und vorgezogener Erstellung von Ausgleichshabitaten einzuhalten.

Dazu werden die oberflächlich bestehenden, potentiell nutzbaren Habitatstrukturen im südlichen Plangebiet (Flurstück 54) vorsichtig außerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien in den Wintermonaten entfernt. Als vorgezogenes Ersatzhabitat wird innerhalb der Grünfläche F2 ein Steinriegel für Reptilien angelegt. Potentiell vorkommende Reptilienarten sind im südlichen Baustellenbereich durch das mehrwöchige auslegen von schwarzer Folie in die Ersatzhabitats zu vergrämen. Das Auslegen der Folie ist im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien bis zum Beginn der Fortpflanzungstätigkeit; also von (je nach Witterung) Anfang bis Mitte März bis Anfang April möglich. Ein alternatives Zeitfenster bietet sich im Herbst, wenn die Jungtiere ausreichend fluchtfähig sind und noch keine Überwinterungshabitats bezogen wurden; also von Ende August bis Mitte September. Nach Beendigung der Vergrämuungsmaßnahme sind diese Bereiche ebenfalls mit einem Schutzzaun zu sichern und während der gesamten Maßnahme bzw. der Bauarbeiten als Tabufläche auszuweisen.

Die gesamten Vergrämuungsmaßnahmen sind von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (inklusive Beratung der ausführenden Firmen bezüglich der Habitatgestaltungen und Vergrämuungen, Kontrolle der bauzeitlichen Auflagen, Effizienzkontrolle der Vergrämuungsmaßnahmen und ggf. Nachbesserungen gemäß den vorhandenen Standortfaktoren etc.) zu betreuen.

Der Kompost auf Flurstück 64 sollte im Winter vor Beginn der Aktivitätsphase abgebaut oder ggf. versetzt werden. Diese Maßnahme sollte von einer ökologischen Baubegleitung betreut werden und evtl. vorhandene Tiere in benachbarte potentielle Habitats (Komposte, Trockenmauer usw.) umgesetzt werden bzw. falls nötig weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

Ebenfalls kann es zu einem spontanen Einwandern von Reptilienarten aus zum Plangebiet angrenzenden Strukturen in den Baustellenbereich kommen, sodass ebenfalls Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen und Ausweisung von Tabuflächen zur Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich werden.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Amphibien

5.1 Bestand und Auswirkungen

Bestand und Auswirkungen Innerhalb des Eingriffsgebiets können im betroffenen TK25 Quadrant 8113 verbreitungsbedingt die Amphibienarten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorkommen.

Feuersalamander präferieren beschattete quellige Bereiche mit Zugang zu Fließgewässern und Waldbereichen. Juvenile Feuersalamander finden sich vor allem in quellnahen beruhigten Bereichen wie Kolke oder Gumpen. Innerhalb des Plangebietes finden sich keine solchen Habitatbedingungen, sodass ein Vorkommen des Feuersalamanders ausgeschlossen werden kann.

Potentiell nutzbare Lebensräume (Leitstrukturen zur Wanderung am Prägbach, angrenzend kleiner Gartenteich) sind für die restlichen Amphibienarten Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorhanden. Im Rahmen der landesweiten Artenkartierung (LAK) für die LUBW wurden in der näheren Umgebung die Arten Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen.

Das Vorkommen der Arten Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch kann daher zumindest im südlichen Plangebiet und angrenzend nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine Gewässer oder zur Fortpflanzung nutzbare Tümpel. Eine Nutzung des angrenzenden Prägbachs selbst als Laichhabitat, wird aufgrund der eher schnellen Fließgeschwindigkeit des Baches ausgeschlossen. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen entlang des Prägbachs zur Orientierung in die Laichhabitate im Rahmen der saisonalen Wanderung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im westlichen Bereich des Flurstücks 54 finden sich Gehölze die als potentieller Sommer - Landlebensraum nutzbar wären. Als potentielles Winterhabitat sind die im Umfeld gelegenen Waldbestände und evtl. dichtere Bereiche der Gehölze entlang des Prägbachs zu nennen. Zudem findet sich direkt südwestlich angrenzend an das Plangebiet ein kleiner Gartenteich, der potentiell als Laichgewässer für Amphibien dienen könnte.

Im Plangebiet haben insgesamt 4 Begehungen zur Untersuchung von möglichen Amphibienhabitaten stattgefunden. Es konnten keine direkten Nachweise erbracht werden. Aufgrund der Jahreszeit der Beauftragung (Spätsommer / Herbst) konnte jedoch keine methodische Untersuchung durchgeführt werden.

Dennoch bestätigen mehrere Anrainer mit Gartenteichen das Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch. Um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern erfolgt die Annahme eines worst- case Szenarios.

Ein spontanes einwandern in den Gefahrenbereich der angrenzenden Baustelle kann nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände ausschließen zu können, sind daher Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen nötig. Somit kann ein spontanes einwandern in den Gefahrenbereich nicht ausgeschlossen werden und Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen werden nötig.

Da eingriffsbedingt die Gehölze, welche potential für Amphibien als Sommer – Lebensräume bieten, im westlichen Bereich des Flurstückes 54 entfernt werden müssen, sind hier zeitliche Limitierungen zu beachten. In diesem Bereich wird ein Steinriegel mit Heckenstruktur, und Gartenbereiche angelegt. Zudem sind in den umgebenden Bereichen ausreichend Gartenbereiche vorhanden die ebenfalls als Ausgleichshabitat genutzt werden können.

Tabelle 3 Schutzstatus der potentiellen Amphibien im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	besonders geschützt	*	V
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		besonders geschützt	*	V
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>		besonders geschützt	*	*
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>		besonders geschützt	*	*

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

Rote Liste : *= nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Da sich angrenzenden und innerhalb der mit Gebäuden überplanten Bereiche potentiell nutzbare Lebensräume finden, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Diese sind:

- Während der Aktivitätszeiten der potentiell vorhandenen Amphibien (je nach Witterung von Anfang Februar bis Ende Oktober) muss während der Bauzeit im südwestlichen bzw. südlichen Teil des Flurstückes 54 ein amphibiensicherer Schutzzaun gestellt werden, um das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich zu verhindern. Zudem ist der Bereich als Tabuzone auszuweisen und von Beeinträchtigungen freizuhalten.
- Die Gehölze im westlichen Bereich des Flurstücks 54 die Versteckmöglichkeiten und kühlere Bereiche also Sommer – Landlebensraum bieten, dürfen nur in der Zeit außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien entfernt werden, also von (November bis je nach Witterung Anfang Februar).
- Alle Maßnahmen sind von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung zu betreuen

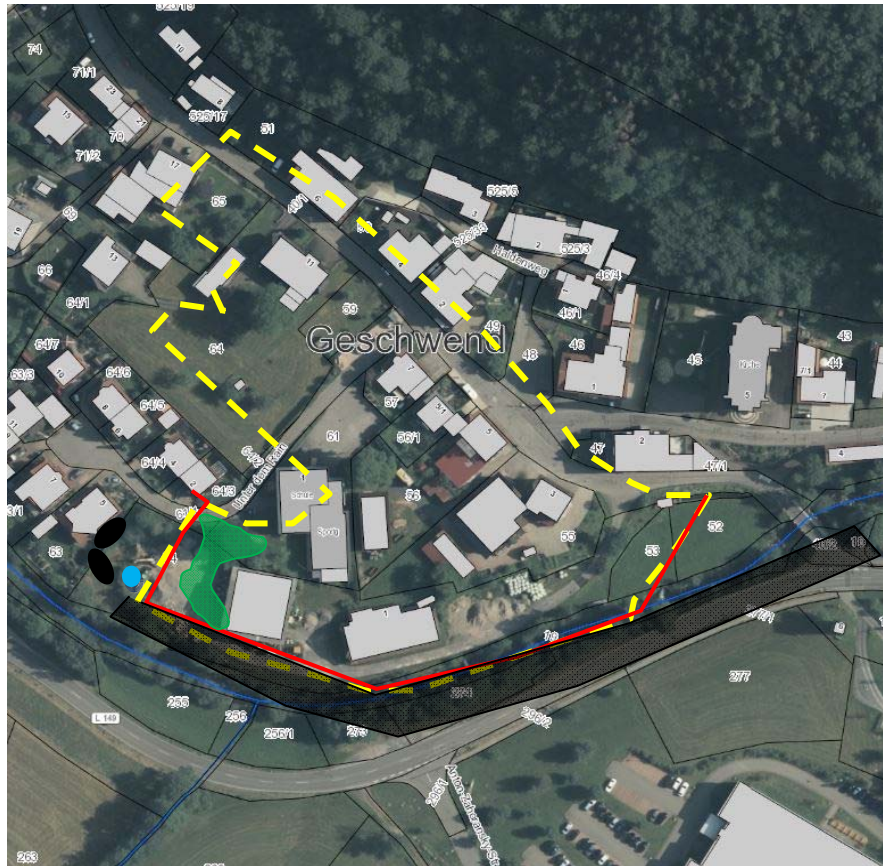


Abbildung 6: Lage Schutzzäune (rot) in Relation zum potentiellen Habitat (Gewässer blau, Überwinterung und Leitstruktur schwarz, Landlebensräume grün)

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es werden zwar potentiell als Sommerlebensraum nutzbare Strukturen zerstört, jedoch entstehen in diesen Bereichen Gärten, die ebenfalls wieder Sommer – Landlebensräume bieten. Zudem sind in den umgebenden Bereichen schon Gärten vorhanden, die ebenfalls als Lebensraum nutzbar sind und den temporären Verlust kompensieren können.

5.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Aufgrund der Nähe von Lebensräumen der Artengruppe der Amphibien zum Eingriffsbereich kann ein spontanes Einwandern und damit eine Verletzung des Tötungsverbots nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötungstatbestände ist das Aufstellen von Schutzzäunen notwendig. Durch die Schutzzäune kann ein Einwandern in den Gefahrenbereich verhindert werden und der Tatbestand der Tötung kann ausgeschlossen werden.

Die Gehölze im westlichen Bereich des Flurstücks 54 könnten potentiell als Sommer – Landlebensraum durch Amphibien genutzt werden. Eine Überwinterung in diesen Bereichen kann jedoch ausgeschlossen werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung auszuschließen müssen daher artenschutzrechtliche Rodungsfristen eingehalten werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Aufgrund der Nähe von Lebensräumen der Artengruppe der Amphibien zum Eingriffsbereich kann eine Verletzung des Störungsverbots nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Störungstatbestands ist das Aufstellen von Schutzzäunen notwendig. Durch die Schutzzäune kann ein Einwandern in den Gefahrenbereich verhindert werden und der Tatbestand der Störung kann ausgeschlossen werden.

Die Gehölze im westlichen Bereich des Flurstücks 54 könnten potentiell als Sommer – Landlebensraum durch Amphibien genutzt werden. Eine Überwinterung in diesen Bereichen kann jedoch ausgeschlossen werden. Um den Verbotstatbestand der Störung auszuschließen müssen daher artenschutzrechtliche Rodungsfristen eingehalten werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Gehölze im westlichen Bereich des Flurstücks 54 könnten potentiell als Sommer – Landlebensraum durch Amphibien genutzt werden. Eingriffsbedingt müssen diese entfernt werden. Da in den beeinträchtigten Bereichen jedoch Gärten entstehen und im unmittelbaren Umfeld ausreichend Ersatzhabitat in Form von Gärten vorhanden sind, welche ebenfalls Sommer – Landlebensraum bieten können, kann ein Schädigungsverbot ausgeschlossen werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine Gewässer oder zur Fortpflanzung nutzbare Tümpel. Eine Nutzung des angrenzenden Prägbachs selbst als Laichhabitat, wird aufgrund der eher schnellen Fließgeschwindigkeit des Baches ausgeschlossen. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen entlang des Prägbachs zur Orientierung in die Laichhabitats im Rahmen der saisonalen Wanderung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im westlichen Bereich des Flurstücks 54 finden sich Gehölze, die als potentieller Sommer - Landlebensraum nutzbar wären.

Zudem findet sich direkt südwestlich angrenzend an das Plangebiet ein kleiner Gartenteich, der potentiell als Laichgewässer für Amphibien dienen könnte.

Potentiell nutzbare Lebensräume (Leitstrukturen zur Wanderung am Prägbach, angrenzend kleiner Gartenteich) sind für Amphibienarten Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorhanden. Im Rahmen der landesweiten Artenkartierung (LAK) für die LUBW wurden in der näheren Umgebung die Arten Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen. Das Vorkommen der Arten Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch kann im südlichen Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet haben insgesamt 4 Begehungen zur Untersuchung von möglichen Amphibienhabitaten stattgefunden. Es konnten keine direkten Nachweise erbracht werden. Aufgrund der Jahreszeit der Beauftragung (Spätsommer / Herbst) konnte jedoch keine methodische Untersuchung durchgeführt werden. Dennoch bestätigen mehrere Anrainer mit Gartenteichen das Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch. Um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern erfolgt die Annahme eines worst- case Szenarios.

Ein spontanes Einwandern in den Gefahrenbereich der Baustelle kann nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände ausschließen zu können sind daher Vermeidungsmaßnahmen nötig. Während der Aktivitätszeiten der potentiell vorhandenen Amphibien (je nach Witterung von Anfang Februar bis Ende Oktober) muss während der Bauzeit im südwestlichen bzw. südlichen Teil des Flurstückes 54 ein amphibiensicherer Schutzzaun gestellt werden, um das Einwandern von Tieren in den Gefahrenbereich zu verhindern. Zudem ist der Bereich als Tabuzone auszuweisen und von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Da eingriffsbedingt die Gehölze, welche potential für Amphiben als Sommer – Lebensräume bieten, im westlichen Bereich des Flurstückes 54 entfernt werden müssen, sind hier zeitliche Limitierungen zu beachten. Die Gehölze dürfen nur in der Zeit außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien entfernt werden, also von (November bis je nach Witterung Anfang Februar).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es werden zwar potentiell als Sommerlebensraum nutzbare Strukturen zerstört, jedoch entstehen in diesen Bereichen Gärten, die ebenfalls wieder Sommer – Landlebensräume bieten. Zudem sind in den umgebenden Bereichen schon Gärten vorhanden, die ebenfalls als Lebensraum nutzbar sind und den temporären Verlust kompensieren können.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Vögel

6.1 Bestand und Auswirkungen

Bestand und Auswirkungen

Aufgrund der Beauftragung außerhalb der klassischen Brutzeit konnten keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt werden, es wurden lediglich potentielle Habitatstrukturen kartiert und Beibeobachtungen aufgenommen. Während der Begehungen konnten die Vogelarten Eichelhäher, Amsel, Kohlmeise, Haussperling und Hausrotschwanz sowie Mehlschwalben nachgewiesen werden.

Laut LUBW findet sich im betroffenen Quadranten 8113 Nachweise von Wanderfalken und Rotmilan. Im Überflug konnten Mäusebussarde beobachtet werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der damit verbundenen Störwirkungen durch Fahrzeuge und Gartennutzung kann eine Nutzung der Wiesenbereiche für Wiesenbrüter ausgeschlossen werden.

Überflüge von Greifvögeln und Kolkraben sind möglich und wurden ebenfalls beobachtet. Das Plangebiet bzw. die mit Gebäuden überplanten Bereichen stellen jedoch kaum Lebensraum für diese Artengruppe dar. Lediglich eine sporadische Nutzung zur Nahrungssuche auf der Wiese im mittleren Planbereich ist möglich. Da es sich jedoch um einen sehr kleinen Teil des Jagdgebietes handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Bäume innerhalb des Plangebietes bieten durch ihr Alter und ihre Kronenstruktur Bruthabitat und Sitzwarten für die im Gebiet angetroffenen siedlungsadaptierten Arten. Eingriffsbedingt sind vereinzelt Gehölz- und Baumrodungen notwendig und der Abbruch des Gebäudebestands auf Flurstück 54 ist vorgesehen.

Aufgrund der Betrachtungsweise des worst – case Szenarios wird angenommen, dass die Vögel auch diese Bereiche besiedeln. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Rodungs- und Abbruchfristen außerhalb der Bruttätigkeiten nötig.

Eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungsaufnahme kann nicht ausgeschlossen werden, da die Bereiche um die neu entstehenden Gebäude jedoch teilweise gärtnerisch genutzt werden, einige Bäume erhalten werden können und die umliegenden Bereiche den Verlust in räumlich ökologischem Zusammenhang kompensieren können sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mögliche Störwirkungen bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Die naturnahen umliegenden Gehölz- und Wiesenstrukturen bieten den Vögeln jedoch in ausreichendem Umfang Ausweichhabitate.

Die folgende Auflistung orientiert sich an den bisher gemachten Nachweisen und potentiell vorkommenden Arten.

Tabelle 4: Übersicht über die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten.

Nr.	deutscher Name	wissenschaftliche Name	Status	RL BW	BNatSchG	EUV
1	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast im Plangebiet	*	b	
2	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Min. 1 -2 Brutpaare im Plangebiet	*	b	
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Min. 1 -2 Brutpaare im Plangebiet	*	b	
4	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	Min. 1 -2 Brutpaare im Plangebiet	V	b	
5	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Min. 1 -2 Brutpaare im Plangebiet	*	b	
6	Mehlschwalben	<i>Delichon urbicum</i>	Min. 3 Brutpaare im Plangebiet	V	b	
7	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Überflug im Luftraum	*	s	nein
	Wanderfalken	<i>Falco peregrinus</i>	Überflug im Luftraum	*	s	ja
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Überflug im Luftraum	*	s	ja

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2013): * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Gehölze und Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode, also von Oktober bis Ende Februar bzw. Dezember bis Ende Februar (siehe Kapitel 7) entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Da der vorkommenden Avifauna potentielle Nistmöglichkeiten durch die Rodung der Bäume und den Abbruch der Gebäude entzogen werden, müssen an den zu erhaltenen Bäumen und dem Schulgebäude auf der Gemeinbedarfsfläche angebracht werden. Es sind 6 Nistkästen im Zuge der Rodung bzw. des Abbruchs im näheren Umfeld zu montieren.

- 2 Nisthöhlen 1B (Fluglochweite 32 mm) (zu montieren an den zu erhaltenden Bäumen)
- 2 Halbhöhle 2H (zu montieren z.B. an der Schule)
- 2 Mehlschwalbennest Nr. 9A (zu montieren z.B. an der Schule)

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

6.4 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1
Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die als Bruthabitate in Frage kommenden Gehölze und Gebäude (im mittleren und südlichen Bereich) müssen eingriffsbedingt entfernt werden. Findet das Entfernen der Gehölze und Gebäude während der Brutzeit statt kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen Rodungs- und Abrissfristen für Gehölze und Gebäude (Oktober bis Ende Februar) bzw. (Dezember bis Ende Februar siehe Kapitel 7) kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die als Bruthabitate in Frage kommenden Gehölze und Gebäude (im mittleren und südlichen Bereich) müssen eingriffsbedingt entfernt werden. Findet das Entfernen der Gehölze und Gebäude während der Brutzeit statt, kann eine Störung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen in Form von Rodungsfristen einzuhalten.

Bauzeitlich bedingte Störungen können aufgrund naturnaher umliegender Strukturen wie Weiden und Wälder und dem Erhalt von einigen älteren Einzelbäumen ausreichend kompensiert werden. Die Tiere können in störungsfreie Zonen flüchten und der Tatbestand der Störung kann ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da der vorkommenden Avifauna potentiell zur Nestanlage nutzbare Gehölze, Einzelbäume und Gebäude entzogen werden, sind zur Reduzierung der Time – lag - Effekte direkt nach der Rodung bzw. dem Abbruch Nisthilfen anzubringen. Das bedeutet, es sind am bestehenden Gebäude der Gemeinbedarfsfläche bzw. an den Bäumen 6 Nistkästen zu montieren sind.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Aufgrund der Beauftragung außerhalb der klassischen Brutzeit konnten keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt werden, es wurden lediglich potentielle Habitatstrukturen kartiert und Beibeobachtungen aufgenommen. Während der Begehungen konnten 7 Arten als Beibeobachtung erfasst werden.

Die Bäume innerhalb des Plangebietes bieten durch ihr Alter und ihre Kronenstruktur Bruthabitat und Sitzwarten für die im Gebiet angetroffenen siedlungsadaptierten Arten. Eingriffsbedingt sind vereinzelt Gehölz- und Baumrodungen notwendig und der Abbruch des Gebäudebestands auf Flurstück 54 ist vorgesehen. Aufgrund der Betrachtungsweise des worst – case Szenarios wird angenommen, dass die Vögel auch diese Bereiche besiedeln. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Rodungsfristen außerhalb der Bruttätigkeiten nötig.

Mögliche Störwirkungen bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Die naturnahen umliegenden Gehölz- und Wiesenstrukturen bieten den Vögeln jedoch in ausreichendem Umfang Ausweichhabitate.

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Gehölze und Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode, also von Oktober bis Ende Februar bzw. Dezember bis Ende Februar (siehe Kapitel 7.) entfernt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen.

Da der vorkommenden Avifauna potentielle Nistmöglichkeiten durch die Rodung der Bäume und den Abbruch der Gebäude entzogen werden, müssen Nisthilfen an den zu erhaltenen Bäumen und dem Schulgebäude auf der Gemeinbedarfsfläche angebracht werden. Es sind 6 Nistkästen im Zuge der Rodung bzw. des Abbruchs im näheren Umfeld zu montieren.

- 2 Nisthöhlen 1B (Fluglochweite 32 mm) (zu montieren an den zu erhaltenen Bäumen)
- 2 Halbhöhle 2H (zu montieren z.B. an der Schule)
- 2 Mehlschwalbennest Nr. 9A (zu montieren z.B. an der Schule)

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7 Fledermäuse

Vorbemerkung Als Datengrundlage wurde die Artenschutzrechtliche Untersuchung für Fledermäuse von Dr. Brinkmann aus dem Jahr 1999, welches im Rahmen des Erschließungsplan „Schwand“ erstellt wurde, herangezogen und durch eine eigene Begehung mit Batlogger ergänzt.

7.1 Bestand

Bestand Aufgrund der Untersuchungen von Dr. Brinkmann und eigenen Beobachtungen konnten 10 Arten nachgewiesen werden. Die Langohr – Arten sind mit Detektor - Nachweisen nicht zweifelsfrei zu unterscheiden. Da jedoch laut Verbreitungskarten der LUBW im betroffenen Quadranten lediglich das Braune Langohr vorkommt, wird von einem Vorkommen des Braunen Langohrs ausgegangen. Laut Brinkmann 2009 können die große und kleine Bartfledermaus ebenfalls nicht mit Detektorkontrollen unterschieden werden. Da laut LUBW im betroffenen Quadranten 8113 jedoch nur die kleine Bartfledermaus nachgewiesen wurde, wird einem Vorkommen der kleinen Bartfledermaus ausgegangen.

Für die im FFH - Datenauswertebogen aufgeführte Wimpernfledermaus gibt es Nachweise aus dem nahen St. Bernhard Stollen von überwinternden Tieren. Im Plangebiet selbst konnte aktuell und auch laut Brinkmann 1999 keine Nachweise erbracht werden. Da der Stollen jedoch recht nah zum Plangebiet liegt und als Sommer oder Zwischenquartier nutzbare Strukturen vorhanden sind, wird die Art weiter untersucht.

Der Eingriffsbereich bietet potentiellen Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten und Gebäudebewohnende Arten.

Es finden sich Bäume mit Höhlen und Rindenspalten. In denen für die Rodung vorgesehen Einzelbäumen sind derzeit keine Baumstrukturen vorhanden, die in Bäumen überwinternden Fledermausarten einen Aufenthalt ermöglichen könnten. Es ist unwahrscheinlich, dass in den Bäumen frostsichere Baumhöhlen im Kernbereich des Baumstamms vorhanden sind, daher ist nicht von einer Überwinterung von Fledermausarten innerhalb der Einzelbäume zu rechnen.

Im südlichen Bereich sind ein altes Sägewerk und ein Geräteunterstand welche beide Einflugmöglichkeiten sowie Ritzen und Nischen bieten und somit als Sommer bzw. Zwischenquartier genutzt werden können, vorhanden. Während der Begehungen konnten zudem Ausflüge während bzw. nach der Dämmerung beobachtet werden. Eine Überwinterung innerhalb dieser Gebäude wird als unwahrscheinlich angesehen. Aufgrund fehlender Isolierung und der offenen Beschaffenheit der Gebäude bzw. des Unterstandes können sich keine frostsicheren Bereiche bilden und Überwinterungen können ausgeschlossen werden.

Die Gehölze entlang des Prägbachs und die hohen älteren Einzelbäume innerhalb des Plangebietes werden aufgrund der Begehung und der Abschätzung des Potentials als wichtige Orientierungsmarken für Fledermäuse auf dem Weg in die Jagdgebiete eingeschätzt. Jagdgebiete finden sich zum einen an den Gehölzen des Prägbachs und im südlich des Plangebiets gelegenen nahen Waldrand. Während der Begehung konnte eine Nutzung des restlichen Plangebietes zur Nahrungssuche nicht festgestellt werden.

Tabelle 5: Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten (eigene Erhebungen und Brinkmann 2009)

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D	Nachweis
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*	B; E
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G	B; E
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V	B; E
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V	B; E
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2	E
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*	E
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D	B
	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*	B
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*	B
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V	B
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	R	2	FFH
	<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	IV	s	2	G	E

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. i= saisonal auftretende Wanderart. D= Datenlage unzureichend. R= extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion

Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b=besonders geschützt

s = streng geschützt

Nachweis: E: eigen (Detektornachweis und interne Datenbank); B: Brinkmann; FFH: MaP des FFH Gebietes

7.2 Potentialanalyse

Zwergfledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartier und Wochenstuben. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z.B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Aus der katholischen Kirche von Präg und aus Schönau sind Nachweise bekannt. Brinkmann (2009) geht ebenfalls von zahlreichen Spaltenquartieren an Gebäuden in Geschwend aus.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalteln also mit ähnlichen Eigenschaften.

Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November und kann bis Anfang April anhalten.

Fazit:

- Geringe bis mittlere Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch Gebäudeabriss und Baumrodungen
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzubrechenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

Breitflügel- fledermaus

Die Breitflügelfledermaus gilt als Kulturfolger. Quartiere und Jagdgebiete liegen im Randbereich von aufgelockerten Kulturlandschaften. Sie nutzen Hohlräume, Ritzen und Spalten im Giebelbereich aber auch Rolladenkästen oder Wandverkleidungen. Jagdgebiete finden die Tiere in mit Gehölzen bestandenen Bereichen wie Parkanlagen oder Alleen, Straßenlaternen, Wiesenflächen, große Bäume und Gehölzreihen die nach Nahrung abgesucht werden. Sie gilt als relativ Standorttreu. Bekannte Wochenstubenquartiere finden sich bei Neuenburg am Rhein.

Als Winterquartiere werden die im Sommer genutzten Gebäude, sofern sie frostfreie Spalten bieten können, angenommen. Häufiger werden jedoch Höhlen bzw. Felsspalten die zur Überwinterung genutzt werden beschrieben. Die Überwinterungsperiode beginnt im September und dauert bis April / Mai.

Fazit:

- Hohe Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch Gebäudeabriss
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzubrechenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und ist weit verbreitet. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Es gibt Wochenstubennachweise in der nahegelegenen Gemeinde Schönau im Wiesental.

Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern und Tunnels. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Fazit:

- Mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch Gebäudeabriss und Baumrodungen
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzubrechenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

Braunes- Langohr

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rolladenkästen. Die Art bevorzugt höhere Lagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden als Sommerquartier bzw. Wochenstuben genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Kotnachweise dieser Art gibt es in Kirchen im Wiesental häufiger, die nächstgelegene findet sich in Präg. Eine bekannte Wochenstube befindet sich in der Kirche in Atzenbach

Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

Fazit:

- Hohe Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch Gebäudeabriss
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzubrechenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

**Bechstein-
fledermaus**

Die Bechsteinfledermaus nutzt präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bezogen. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, aufgrund dessen ein großes Angebot an Quartieren nötig ist.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und Schlossruinen.

Fazit:

- Voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art sich innerhalb von Waldgebieten aufhält.
- Keine Nutzung der abzubrechenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

**Rauhaut-
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt jedoch überwiegend als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Hinweise auf Sommerquartiere in Südbaden sind keine bekannt.

Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März.

Fazit:

- geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust bzgl. Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch erforderliche Gehölzrodungen
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzubrechenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

**Kleiner
Abendsegler**

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Jagdgebiete sind Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Wochenstubenquartiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt

Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch Spalten von Gebäuden und Nistkästen. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April.

Fazit:

- Mittlere Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch erforderliche Gehölzrodungen
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzureisenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

**Wasser-
fledermaus**

Die Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien. Sie nutzt Baumhöhlen und Bauwerke wie Brücken als Sommerquartier. Der nahe gelegene Prägbach und die nahegelegene Brücke bieten solche Habitate für die Wasserfledermaus, sodass ein Vorkommen der Wasserfledermaus innerhalb des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden kann. Das nächste bekannte Vorkommen befindet sich in Schopfheim und Steinen.

Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

Fazit:

- Mittlere Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch erforderliche Gehölzrodungen
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats
- Keine Nutzung der abzureisenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

**Fransen-
fledermaus**

Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften. Gejagt wird in strukturreichen Parklandschaften mit Gewässern, Hecken und Grünland. Wochenstuben finden sich in Baumquartieren, Dachböden und Nistkästen. An Gebäuden werden vor allem Spalten und Löcher genutzt. Jagdgebiete aus dem nahe gelegenen Schopfheim sind bekannt.

Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Bekannte Winterquartiere sind der Stollen Rammelsbacher Eck. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

- Hohe Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren durch erforderliche Gehölzrodungen
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzureisenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

**Kleine
Bartfledermaus**

Die Quartiere der Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Wochenstuben-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Vorkommen in Gebäuden sind aus Steinen und Marzell bekannt.

Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Felshöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

Fazit:

- Mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch erforderliche Gehölzrodungen
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzureisenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

Wimper- fledermaus

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt Dachstühle als Quartier, eine Nutzung von Baumhöhlen wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotope sind häufig Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz, die bis zu 10 km entfernt liegen können. Große offene Bereiche werden gemieden. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

Fazit:

- Mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch erforderliche Gehölzrodungen,
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzureisenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

Nordfledermaus

Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen. Dort werden vor allem Gebiete mit Struktureichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässer bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Nahegelegene Quartiere von Nordfledermäusen sind aus Todtnau bekannt. In Utzenfeld und Wieden werden Grotten bzw. Stollen als Überwinterungsquartiere genutzt.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.

Fazit:

- Hohe Wahrscheinlichkeit bzgl. Verlust von Sommer- oder Zwischenquartieren für Einzeltiere durch erforderliche Gehölzrodungen,
- Geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats.
- Keine Nutzung der abzureisenden Gebäude oder zu rodender Bäume zur Überwinterung

7.3

Auswirkungen

Auswirkungen

Für die oben genannten Arten besteht teilweise eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Sommer und Zwischenquartieren. Die Abzubrechenden Gebäude des Sägewerkes und des Geräteunterstandes im südlichen Bereich des Plangebietes bieten Quartiere an. Ebenfalls sind für die Rodung vorgesehene Einzelbäume vorhanden, die entsprechende Baumstrukturen anbieten.

Eine Überwinterung in den Gebäuden bzw. Bäumen kann aufgrund der nicht frostfreien Gebäude- und Baumbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände ausschließen zu können, sind jedoch entsprechende Maßnahmen einzuhalten. Falls weitere Gebäude, Geräteunterstände abgebrochen oder Bäume gerodet werden müssen, sind diese vorab nochmals von einer Fachkraft zu untersuchen und ebenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Eine Nutzung der Gehölze des angrenzenden Prägbaches als Jagdgebiet und Flugkorridor wurde beobachtet. Da diese Struktur jedoch erhalten bleibt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des restlichen Plangebietes zur Nahrungssuche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da es sich jedoch lediglich um einen kleinen Teilbereich des potentiellen Jagdgebietes handelt, kann der Verlust der Wiesenflächen durch den umliegenden Bereich in räumlich ökologischen Zusammenhang kompensiert werden. Zudem werden die überplanten Bereiche mit jeweils mit Gärten gestaltet, die wiederum Nahrungspotential bieten können.

Als Orientierungsmarken in die Jagdgebiete könnten zum einen die höheren Bäume im Eingriffsbereich und die Gehölze am Prägbach genutzt werden. Da lediglich niedrigere Bäume im mittleren und südwestlichen Bereich des Planungsgebietes gerodet werden müssen und die gewässerbegleitenden Gehölze des Prägbach weitestgehend erhalten bleiben, bleiben auch die Orientierungsmarken weitestgehend erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

7.4

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung der potentiell nutzbaren Einzelbäume sollten innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Dezember bis Ende Februar). Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, darf eine Rodung des Baums erst nach erneuter Kontrolle des Baums auf Fledermausbesatz und Freigabe der Rodung durch eine Fachkraft erfolgen.
- Die Abbrucharbeiten müssen innerhalb der Wintermonate stattfinden (Dezember bis Ende Februar). Ist dies nicht möglich muss das betroffene Gebäude auf Fledermäuse untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Falls weitere Gebäude, Geräteunterstände abgebrochen oder Bäume gerodet werden müssen, sind diese vorab nochmals von einer Fachkraft zu untersuchen und entsprechend freizugeben.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Zusätzlich sollte eine Beleuchtung der Gebäudefassaden in Richtung Prägbach vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Falls doch nötig sollte eine Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Beleuchtung nur dort wo nötig, „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590nm, Leuchtkörper oben anbringen und Lichtkegel nach unten zeigen lassen, Leuchtmittel ohne UV – Anteil)

7.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Um den Verlust der Quartiere durch Abriss der Gebäude und die Rodung der Bäume zu verhindern, müssen bereits vor dem Abbruch der Gebäude bzw. vor der Rodung Ersatzhabitate hergestellt werden. Zwar stehen letztere in Form der bestehenden Gebäude in der Umgebung zur Verfügung, jedoch nicht in ausreichendem Maße.

Als Ausgleichsmaßnahme sind am bestehenden Gebäude der Gemeinbedarfsfläche im Zuge des Abbruchs des Gebäudes bzw. Schuppens 8 Fledermauskästen (Fledermaus – Einlaufblende 1FE der Firma Schwegler oder vergleichbares) als Ausgleich für die jeweils potentiell nutzbaren 4 abzureisenden Gebäudefassaden bzw. Dächer zu montieren. Um den Verlust der Bäume zu kompensieren ist pro Baum ein weiterer Quartierkasten (Fledermaushöhle 2F (universell) erhältlich z. B. bei Schwegler) im Zuge der Rodung des Baumes zu montieren.

Aufhängung Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

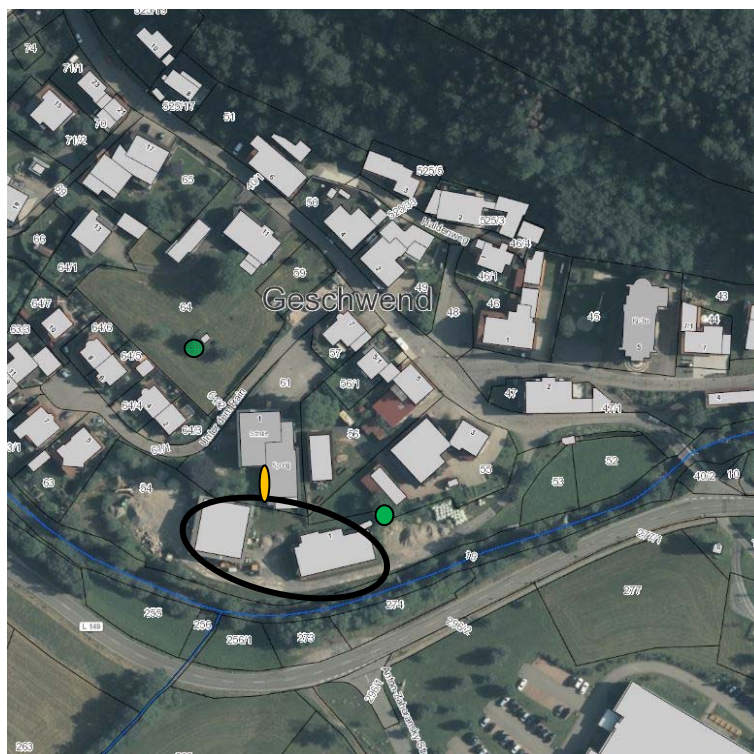


Abbildung 7: Lage potentieller Habitatbaum für Fledermäuse (grün), Lage Gebäude die abgerissen werden müssen (schwarz). Lage Ersatzhabitate (gelb)

7.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im südlichen Plangebiet befinden sich Gebäude bzw. im mittleren Plangebiet ein älterer Einzelbaum mit Quartierpotential, sodass eine Nutzung als Sommer oder Zwischenquartier durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem konnte eine Nutzung der Gebäude während der Begehung beobachtet werden.

Da die Strukturen aufgrund der Überplanung nicht erhalten werden können, kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Da die Rodung bzw. der Abbruch innerhalb der Winterruhe (möglicher Eingriffszeitraum: Dezember bis Ende Februar) der Fledermäuse stattfindet und Überwinterungen ausgeschlossen werden können, kann der Tatbestand der Tötung jedoch ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im südlichen Plangebiet befinden sich abzubrechende Gebäude mit Quartierpotential, sodass eine Nutzung als Sommer oder Zwischenquartier durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem konnte eine Nutzung der Gebäude während der Begehung beobachtet werden. Daher kann beim Abbruch der Gebäude der Verbotstatbestand der Störung eintreten.

Ebenso können im Falle einer Rodung der Gehölze außerhalb der Winterruhe Störungen der sich im Sommer bzw. Zwischenquartier befindlichen Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität gestört werden könnten, könnte bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotstatbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gebäudeabriss und Rodungsarbeiten innerhalb der Wintermonate, Bauarbeiten nur tagsüber, entsprechende Beleuchtung an Gebäuden) kann der Verbotstatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Aufgrund der Rodung des Baumes und des Abbruches der Gebäudes bzw. Schuppens im südlichen Plangebiet werden nutzbare Zwischen – und Sommerquartiere entfernt. Der Verlust kann nicht ohne weiteres durch umliegende Strukturen kompensiert werden. Daher kann der Verbotstatbestand der Schädigung nicht ausgeschlossen werden.

Als Ausgleichsmaßnahme sind am bestehenden Gebäude der Gemeinbedarfsfläche im Zuge des Abbruches des Gebäudes bzw. Schuppens 8 Fledermauskästen (Fledermaus – Einlaufblende 1FE der Firma Schwegler oder vergleichbares) als Ausgleich für die jeweils potentiell nutzbaren 4 abzureisenden Gebäudefassaden zu montieren. Um den Verlust der Einzelbäume zu kompensieren ist pro Baum ein weiterer Quartierkasten (Fledermaushöhle 2F (universell) erhältlich z. B. bei Schwegler) im Zuge der Rodung zu montieren.

Aufhängung Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

7.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Aufgrund der Untersuchungen von Dr. Brinkmann und eigenen Beobachtungen im Rahmen einer Begehung mit einem Batlogger im Herbst 2017 konnten 10 Arten nachgewiesen werden.

Der Eingriffsbereich bietet potentiellen Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten und Gebäudebewohnende Arten.

Es finden sich Bäume mit Höhlen und Rindenspalten. In denen für die Rodung vorgesehen Einzelbäumen sind derzeit keine Baumstrukturen vorhanden, die in Bäumen überwinternden Fledermausarten einen Aufenthalt ermöglichen könnten. Es ist unwahrscheinlich, dass in den Bäumen frostsichere Baumhöhlen im Kernbereich des Baumstamms vorhanden sind, daher ist nicht von einer Überwinterung von Fledermausarten innerhalb der Einzelbäume zu rechnen.

Im südlichen Bereich sind ein altes Sägewerk und ein Geräteunterstand welche beide Einflugmöglichkeiten sowie Ritzen und Nischen bieten und somit als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden können, vorhanden. Während der Begehungen konnten zudem Ausflüge während bzw. nach der Dämmerung beobachtet werden. Eine Überwinterung innerhalb dieser Gebäude wird als unwahrscheinlich angesehen. Aufgrund fehlender Isolierung und der offenen Beschaffenheit der Gebäude bzw. des Unterstandes können sich keine frostsicheren Bereiche bilden und Überwinterungen können ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Gehölze des angrenzenden Prägbaches als Jagdgebiet und Flugkorridor wurde beobachtet. Da diese Struktur jedoch erhalten bleibt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Als Orientierungsmarken in die Jagdgebiete könnten zum einen die höheren Bäume im Eingriffsbereich und die Gehölze am Prägbach genutzt werden. Da lediglich niedrigere Bäume im mittleren und südwestlichen Bereich des Planungsgebietes gerodet werden müssen und die gewässerbegleitenden Gehölze des Prägbach weitestgehend erhalten bleiben, bleiben auch die Orientierungsmarken weitestgehend erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Eingriffsbedingt muss das alte Sägewerk und der Lagerschuppen im südlichen Plangebiet abgerissen werden. Ebenfalls sind zwei Einzelbäume die Quartierpotential anbieten vom Eingriff betroffen. Somit kann Eintreten der Verbotstatbestände bei Abbruch der Gebäude bzw. Baumrodungen ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung der potentiell nutzbaren Einzelbäume sollten innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Zeitraum: Dezember bis Ende Februar). Sofern dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich ist, darf eine Rodung des Baums erst nach erneuter Kontrolle des Baums auf Fledermausbesatz und Freigabe der Rodung durch eine Fachkraft erfolgen.
- Die Abbrucharbeiten müssen innerhalb der Wintermonate stattfinden (Dezember bis Ende Februar). Ist dies nicht möglich muss das betroffene Gebäude auf Fledermäuse untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

- Falls weitere Gebäude, Geräteunterstände abgebrochen oder Bäume gerodet werden müssen, sind diese vorab nochmals von einer Fachkraft zu untersuchen und entsprechend freizugeben.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Zusätzlich sollte eine Beleuchtung der Gebädefassaden in Richtung Prägbach vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Falls doch nötig sollte eine Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Beleuchtung nur dort wo nötig, „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590nm, Leuchtkörper oben anbringen und Lichtkegel nach unten zeigen lassen, Leuchtmittel ohne UV – Anteil)

Um den Verlust der Quartiere durch Abriss der Gebäude und die Rodung des Baumes zu verhindern, müssen im Zuge des Abbruchs der Gebäude bzw. vor der Rodung Ersatzhabitate hergestellt werden. Zwar stehen letztere in Form der bestehenden Gebäude in der Umgebung zur Verfügung jedoch nicht in ausreichendem Maße.

Als Ausgleichsmaßnahme sind am bestehenden Gebäude der Gemeinbedarfsfläche im Zuge des Abbruch des Gebäudes bzw. Schuppens 8 Fledermauskästen (Fledermaus – Einlaufblende 1FE der Firma Schwegler oder vergleichbares) als Ausgleich für die jeweils potentiell nutzbaren 4 abzureisenden Gebädefassaden zu montieren. Um den Verlust der Einzelbäume zu kompensieren ist pro Baum ein weiterer Quartierkasten (Fledermaushöhle 2F (universell) erhältlich z. B. bei Schwegler) im Zuge der Rodung zu montieren.

Aufhängung Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Einzelarten der benachbarten FFH-Gebiete

8.1 Benachbarte Gebiete

Benachbarte FFH Gebiete	Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Jedoch grenzt im südlichen Bereich das FFH-Gebiets 8213-311 (Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental) in ca. 180m Entfernung zum Plangebiet an.
Übersicht über die wertgebenden Arten	Tabelle 4 gibt einen Überblick über die laut Datenauswertebogen der LUBW vorkommenden Arten des benachbarten FFH-Gebiets. Im Artenschutzkapitel zu den Fledermäusen fanden schon Ausführungen bezüglich dieser Arten statt.

Tabelle 6: Übersicht über die laut Datenauswertebogen der LUBW vorkommenden Arten mit Prognose für

eine möglicherweise eintretende Beeinträchtigung

Art	Eintrittswahrscheinlichkeit für eine pot. Betroffenheit
Arten mit geringer Betroffenheit	
Großes Mausohr	Mittlere bis hohe
Wimperfledermaus	Mittlere bis hohe
Arten ohne Betroffenheit	
Grünes Koboldmoos	Keine Betroffenheit
Luchs	Keine Betroffenheit
Bachneunauge	Keine Betroffenheit
Groppe	Keine Betroffenheit
Kammolch	Keine Betroffenheit
Spanische Flagge	Keine Betroffenheit

8.2 Auswirkungen

Arten mit mittlerer bis hoher Betroffenheit

Großes Mausohr und Wimperfledermaus Die beiden Arten erscheinen im MAP „Gletscherkessel Präg und Weidfelder des oberen Wiesentals“ aufgrund bekannter Überwinterungsquartiere im Stollen in Geschwend. Ein Vorkommen vom großen Mausohr im Siedlungsbereich von Geschwend konnte im Rahmen der Untersuchungen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Wimpernfledermaus jedoch nicht. Laut MaP des Gebiets ist ein Vorkommen im Siedlungsbereich jedoch möglich.

Die beiden Arten werden ebenfalls im Kapitel 7 Fledermäuse geprüft. Es müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Limitierungen der Gebäudeabbrüche eingehalten werden und Ersatzhabitats erstellt werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten sind

Arten ohne Betroffenheit

Grünes Koboldmoos Das Grüne Koboldmoos wächst vorwiegend auf stärker vermorschten Baumstümpfen in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, besonders in Schlucht Bereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern. Es ist bevorzugt auf entrindeten Holzflächen von Nadelhölzern, seltener von Laubhölzern, anzutreffen.

Im Plangebiet ist es angesichts der Lage im Siedlungsbereich außerhalb des Waldes nicht zu erwarten.

Luchs Signifikante Vorkommen des Luchses sind im Umfeld des Plangebiets derzeit nicht bekannt. Die Hinweise belegen eine verstärkte Nutzung des mittleren Schwarzwalds bis hin zur Schwäbischen Alb. Dies lässt sich anhand der Luchshinweise aus dem Monitoring Jahr 2015 / 16 der FVA Freiburg ableiten. Angesichts der enormen Ausdehnung der Luchsstreifgebiete sowie des Vorkommens von Rehwild im Umfeld des Plangebiets kann ein sporadisches Vorkommen von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind kaum gesicherte Nachweise laut FVA vorhanden. Zudem liegt der Eingriffsbereich innerhalb des Siedlungsbereiches welche die scheuen Tiere meiden. Daher kann eine Betroffenheit für den Luchs ausgeschlossen werden.

Fische	Eingriffe in aquatische Lebensräume finden durch das Bauvorhaben nicht statt, so dass Beeinträchtigungen auf die Fischfauna generell ausgeschlossen werden können.
Kammolch	Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine für den Kammolch nutzbaren Habitatstrukturen (Trockenfallende Teiche). Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich in einem ephemeren Teich bei Präg. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
Spanische Fahne	Gemäß den Ergebnissen des MAP „Gletscherkessel Präg“ ist diese Art im Gesamtgebiet sehr selten. Habitatbedingt kann ein Vorkommen angesichts fehlender Standortfaktoren (sonnige bis halbschattige Saumbereiche, Störstellen, Schlagfluren, Wegränder etc.) und fehlender Nahrungspflanzen (Wasserdost oder gemeiner Dost) ausgeschlossen werden. Daher ist keinerlei Betroffenheit zu erwarten.
Zusammenfassung	<p>Im Rahmen der Potentialanalyse wird deutlich, dass die meisten der genannten FFH-Arten im Gebiet nicht vorkommen. Ein Vorkommen der bezüglich der Arten Großes Mausohr und Wimperfledermaus kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Beide Arten könnten Teile des Plangebiets nutzen. Da jedoch Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse bzw. die betroffenen Arten in Kapitel 7 behandelt werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Einzelarten zu erwarten.</p>

9 Einzelarten des Vogelschutzgebiets Südschwarzwald

9.1 Benachbarte Gebiete

Benachbarte Natura 2000 Gebiete

Das Vogelschutzgebiet Südschwarzwald umfasst insgesamt eine Fläche von 33.515 Hektar. Im Rahmen des MAP Gletscherkessel Präg und Weidfelder des oberen Wiesentals wurde bereits ein Teilgebiet des Vogelschutzgebiets abgearbeitet. Demzufolge enden die Lebensraumabgrenzen nicht entlang der Grenzen des Vogelschutzgebiets sondern entlang der Grenzen des benachbarten FFH-Gebiets.

Übersicht über die wertgebenden Arten

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die potentiell betroffenen Arten des Vogelschutzgebiets Südschwarzwald mit besonderer Berücksichtigung der im benachbarten FFH-Gebiet Gletscherkessel Präg erfassten Arten.

Tabelle 7: Übersicht über die potentiell betroffenen FFH-Arten mit Prognose für eine möglicherweise eintretende Beeinträchtigung

Art	Vogelschutzgebiet Südschwarzwald	Nachweis im Teilgebiet des Gletscherkessel Präg und eigene Beobachtungen	Eintrittswahrscheinlichkeit für eine pot. Betroffenheit
Arten mit geringer Betroffenheit			
Wanderfalke	+	+	Geringe Betroffenheit
Baumfalke	+	-	Geringe Betroffenheit
Schwarzmilan	+	-	Geringe Betroffenheit
Rotmilan	-	+	Geringe Betroffenheit
Wespenbussard	+	-	Geringe Betroffenheit
Arten ohne Betroffenheit			
Berglaubsänger	+	-	Keine Betroffenheit
Braunkehlchen	+	-	Keine Betroffenheit
Dreizehenspecht	+	+	Keine Betroffenheit
Haselhuhn	+	-	Keine Betroffenheit
Auerhuhn	+	+	Keine Betroffenheit
Hohltaube	+	+	Keine Betroffenheit
Sperlingskauz	+	+	Keine Betroffenheit
Schwarzspecht	+	+	Keine Betroffenheit
Raufußkauz	+	+	Keine Betroffenheit
Heidelerche	+	-	Keine Betroffenheit
Grauspecht	+	-	Keine Betroffenheit
Neuntöter	+	+	Keine Betroffenheit
Ringdrossel	+	+	Keine Betroffenheit
Schwarzkehlchen	+	-	Keine Betroffenheit
Uhu	+	-	Keine Betroffenheit
Zippammer	+	+	Keine Betroffenheit
Zitronenzeisig	+	+	Keine Betroffenheit

9.2 Auswirkungen

Arten mit geringer Betroffenheit

Wanderfalke	Diese Greifvogelarten werden als Einzeltiere sporadisch im gesamten Luftraum über dem Südschwarzwald nachgewiesen. Sie haben ein großes Nahrungsrevier, zu dem auch das Eingriffsgebiet zählen könnte. Es ist aber zu klein, um von erheblicher Bedeutung zu sein.
Baumfalke	
Schwarzmilan	
Wespenbussard	
Rotmilan	Habitatfunktionen mit erheblicher Bedeutung (z.B. Horstbäume, Sammelplätze etc.) wurden bisher nicht beobachtet.

Arten ohne Betroffenheit

Berglaubsänger	Für diese in Wäldern mit Lichtungen vertretenen Arten sind teilweise keine Nachweise im Bereich des Plangebiets bzw. des Teilgebietes des VSG vorhanden. Mit Nachweisen vorkommende Vertreter dieser Arten erfahren jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung, da nicht in Waldstrukturen eingegriffen wird. Eine Nutzung des Eingriffsbereiches als Nahrungshabitat kann zwar nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der kleinen Nahrungsfläche als sehr gering eingeschätzt und kann durch die umliegenden Strukturen ausgeglichen werden.
Raufußkauz	
Schwarzspecht	
Sperlingskauz	
Hohltaube	
Haselhuhn	
Auerhuhn	
Dreizehenspecht	
Haselhuhn	
Grauspecht	
Ringdrossel	
Zitronenzeisig	
Braunkehlchen	Für diese Offenlandarten ist im Moment nicht mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen, da der Eingriffsbereich nicht die nötigen Strukturen (sonnenexponierte Böschungen und Magerrasenbereiche sowie Feuchtgebiete) bereithält
Heidelerche	
Neuntöter	
Schwarzkehlchen	
Zippammer	

Zusammenfassung Im Rahmen einer verbreitungsbedingten und habitatbedingten Potentialanalyse wird deutlich, dass die Mehrzahl der genannten Arten des Vogelschutzgebiets nicht betroffen ist.

Die im Gebietsbogen genannten Greifvögel, können sporadisch im Luftraum des gesamten oberen Wiesentales gesichtet werden. Sie besitzen jedoch ein großes Nahrungsrevier, zu dem auch das Eingriffsgebiet zählen könnte. Da jedoch lediglich ein kleinräumig nutzbares Nahrungshabitat innerhalb des Plangebiet überplant wird und im Umfeld ausreichend Ersatzhabitate vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

10 Literatur

- ARGE FFH-Management:** Managementplan für das FFH-Gebiet 8213-311 Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental und das Vogelschutzgebiet 8114-441 Südschwarzwald (Teilbearbeitung). 2014
- BRAUN, M.; DIETERLEN F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- BRINKMANN et al** von Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrlnaT): Teilflächennutzungsplan Windenergie für die VVG Zell im Wiesental / Häg-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse. 2014
- BRINKMANN R.:** FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Schwand“ Stadt Todtnau, Gemeinde Geschwend Teilbereich Fledermäuse. Unveröff. (1999)
- LAUFER, H:** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 2014
- LAUFER, H. :** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73. 1999.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.
- LUDWIG, G. et al. :** Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71. 2009
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. 2016
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- SKIBA, R.** Europäische Fledermäuse. Neue Brehm Bücherei Verlag KG Wolf 2014
- SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.
- TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.